

Sehr geehrte Damen und Herren,
eines der wenigen Steueränderungsgesetze, die trotz des zwischen Bundestag und Bundesrat ausgetragenen Vorwahlkampfes verabschiedet wurden, ist das Ehrenamtsstärkungsgesetz. Die wichtigsten Änderungen daraus stellen wir Ihnen im ersten Artikel vor. Zur wichtigen Frage der Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten wurde nach langem Feilschen um die letzten Details nun ein Erlass herausgegeben. Die neuen Grundsätze erläutern wir für Sie auf Seite drei.

11/13 ● **Ehrenamtsstärkungsgesetz:** Bessere Bedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

12/13 **Abgrenzung Gewerbe:** Anwendungszeitpunkt für neue Regeln

13/13 **Einkommensteuer:** Bodenschätze steuerfrei verkaufen

14/13 **Klärschlammabnahme:** Keine Umsatzsteuerpauschalierung

15/13 **Pkw:** Privatanteil ohne Privatnutzung

16/13 ● **Ehrenamt:** Neue Regeln zur Umsatzsteuerbefreiung

17/13 **Biogasanlagen:** USt auf Wärmelieferungen ungelöst

18/13 **Elterngeld:** Neue Einkommensermittlung

19/13 **Photovoltaik:** Dachsanierung als Betriebsausgabe?

20/13 **Schadenersatz:** Keine Ansprüche an Handwerker bei Verzicht auf Rechnung?



Ehrenamtsstärkungsgesetz:

11/13 ●

Bessere Bedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurden mit zahlreichen Detailregelungen die Bedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit und gemeinnützige Einrichtungen verbessert. Nachfolgend lesen Sie die wichtigsten Änderungen

Erhöhung Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Der steuer- und sozialversicherungsfreie „Übungsleiterfreibetrag“ wurde ab 2013 von 2.100 € auf 2.400 € im Jahr erhöht. Er gilt für nebenberufliche Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, aber z.B. auch für die nebenberufliche Pflege von Alten, Kranken und Behinderten.

Der ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfreie „Ehrenamtsfreibetrag“ wurde ab 2013 von 500 € auf 720 € angehoben. Dieser Freibetrag ist nicht an bestimmte Tätigkeiten gebunden. Begünstigt sind z.B. Vorstände, aber auch Reinigungskräfte oder Platzwarte. Übungsleiter- wie auch Ehrenamtsfreibetrag gelten nur für Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

Aufwandsentschädigung in Satzung verankern!

In das Bürgerliche Gesetzbuch wurde eine Regelung aufgenommen, dass Vorstandsmitglieder jeglicher Vereine grundsätzlich unentgeltlich tätig sind. Sollen an die Vorstandsmitglieder zukünftig Vergütungen gezahlt werden, die über den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen hinausgehen, muss das bis zum 31.12.2014 in der Satzung verankert werden.

Erweiterter Haftungsschutz für Ehrenamtliche

Der bisherige Haftungsschutz für Vorstandsmitglieder von Vereinen wird inhaltlich erweitert und ausgedehnt. Haftungsschutz haben nun auch Mitglieder anderer Vereinsorgane sowie alle Vereinsmitglieder, die ihnen satzungsmäßig übertragene Aufgaben erledigen. Das gilt nur dann nicht, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Haftungsschutz gilt nicht für Personen, die eine Vergütung von mehr als 720 € im Jahr erhalten.

Beachte: Der Haftungsschutz gilt nur bei der Tätigkeit für eingetragene Vereine. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen kann die persönliche Haftung der handelnden Personen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Erleichterung Mittelverwendung bei Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Einrichtungen müssen Spendeneinnahmen und andere Mittel zeitnah für den begünstigten Zweck verwenden. Die Verwendung muss nun bis zum Ende des zweiten auf den Zufluss folgenden Jahres erfolgt sein und wurde damit um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit erweitert, nicht verwendete Mittel in Rücklagen einzustellen.

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist eine sensible und hoch komplexe Angelegenheit, deren Verlust viel Geld kosten kann. Bei Fragen dazu unterstützen wir Sie gern.

Ehrenamtsstärkungsgesetz, BGBl I 2013 S. 556



Abgrenzung Gewerbe:

12/13

Anwendungszeitpunkt für neue Regeln

Schon vor einem Jahr hatten wir über die neuen Grundsätze der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe für die Einkommensteuer berichtet (Ausgabe I/2012). Nun steht auch der Anwendungszeitpunkt fest: Die neuen Grundsätze gelten ab dem Wirtschaftsjahr (WJ) 2013/2014 bzw. ab dem WJ 2014, sofern das Kalenderjahr als WJ gewählt wurde (z.B. im Gartenbau). Wenn es günstiger ist, können sie schon ab dem WJ 2012/2013 oder dem WJ 2012 angewendet werden.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Verkauf zugekaufter Waren bleibt Teil der Landwirtschaft, wenn der Umsatz daraus 51.500 € nicht übersteigt und nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes beträgt. Das gilt für Waren aller Art, die im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes verkauft werden – auch für zugekaufte Betriebsmittel. Bei Überschreitung der Grenze wird bei Einzelunternehmen nur der Verkauf der Zukaufwaren gewerblich, bei Personengesellschaften der gesamte Betrieb.
- Günstigere Regeln gelten für den Verkauf von verarbeiteten Produkten über die erste Verarbeitungsstufe hinaus im Rahmen einer Direktvermarktung.
- Wie bisher gehören Dienstleistungen mit einem Umsatz von bis zu 51.500 € und 1/3 des Gesamtumsatzes noch zur Landwirtschaft, wenn die Maschinen zu wenigstens 10 % im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Neu ist, dass dabei nicht mehr zwischen Dienstleistungen an Landwirte und Nichtlandwirte unterschieden wird.

Die Grundsätze gelten für die Einkommen-, Gewerbe-, Erbschaft- und Grundsteuer. Sie haben aber auch für die Kraftfahrzeugsteuer und den Agrardiesel Bedeutung.

Nur die Umsatzsteuer geht eigene Wege: Weiterhin darf die Umsatzsteuerpauschalierung auf den Verkauf zugekaufter Erzeugnisse und für Dienstleistungen an Nichtlandwirte auch innerhalb der genannten Grenzen nicht angewendet werden.

Veröffentlichung der EStÄR 2012 im BStBl I S. 276

BMF-Schreiben vom 18.01.2010 BStBl S. 46 zur rückwirkenden Anwendung Zukaufgrenzen

Einkommensteuer:

13/13

Bodenschätze steuerfrei verkaufen

Wird ein Grundstück mit Bodenschatz wie z.B. Sand, Kies, Ton oder Torf verkauft, kann der auf den Bodenschatz entfallende Kaufpreisanteil völlig einkommensteuerfrei sein. Aber nur, wenn alles richtig gemacht wird.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Der Verkauf muss an ein Unternehmen erfolgen, das den Bodenschatz selbst abbauen will.
- Es muss im Verkaufszeitpunkt entweder eine Abbaugenehmigung vorliegen oder mit dem baldigen Beginn des Abbaus zu rechnen sein.
- Der Kaufpreis muss im Kaufvertrag auf Grund und Boden sowie Bodenschatz aufgeteilt werden.

Die Vereinbarung eines Rückkaufsrechtes für das Grundstück nach der Ausbeutung ist problematisch und sollte unterbleiben. Sprechen Sie uns frühzeitig an, wenn Sie den Verkauf oder die Nutzung eines Bodenschatzes planen.

FG Baden-Württemberg Urteil vom 30.04.2012, 6 K 3775/08, BMF-Schreiben vom 07.10.1998 BStBl I S. 1221

Klärschlammabnahme:

14/13

Keine Umsatzsteuerpauschalierung

Die Finanzverwaltung lässt die Umsatzsteuerpauschalierung für Einnahmen aus der Klärschlammabnahme schon seit Jahren nicht mehr zu. Letzte Hoffnung wurde auf ein anhängiges Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) gesetzt. Der hat die Finanzverwaltung nun in seinem Urteil bestätigt: Aus Einnahmen für die Abnahme von Klärschlamm einschließlich der Vergütungen für Transport oder Einarbeitung sind 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen, beim Finanzamt anzumelden und abzuführen – auch wenn der Landwirt ansonsten die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet. Dafür können damit in Zusammenhang stehende Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Das gilt ebenso für jegliche Einnahmen aus Entsorgungsleistungen an Nichtlandwirte wie z.B. die Gülleabnahme von einer gewerblichen Tierhaltung oder Substratabnahme von einer gewerblichen Biogasanlage. In die Umsatzsteuerpauschalierung können solche Einnahmen nur einbezogen werden, wenn die Leistungen gegenüber einem Landwirt erbracht werden. Trotz intensiver Tätigkeit der Verbände haben die Bundesländer eine Übergangsregelung zu Einnahmen aus Klärschlammabnahme abgelehnt. Ein Betriebsprüfer kann die Umsatzsteuer also rückwirkend verlangen, soweit es das Verfahrensrecht hergibt – für bis zu 7 Jahre.

BFH-Urteile vom 23.01.2013 XI R 27/11 und vom 17.04.2013 V R 34/11

Pkw:

15/13

Privatanteil ohne Privatnutzung

Bei ausschließlich betrieblich genutzten Pkw ist der Streit mit dem Finanzamt vorprogrammiert: Die Finanzverwaltung unterstellt, dass jeder betriebliche Pkw auch privat genutzt wird. Folge: Es muss ein Privatanteil (i.d.R. nach der 1%-Methode ermittelt) versteuert werden. Um eine ausschließlich betriebliche Nutzung durchzusetzen gibt es die folgenden zwei Wege.

1. Zur privaten Nutzung ungeeignet

Eine Privatnutzung kann vom Finanzamt nicht unterstellt werden, wenn der Pkw offensichtlich nicht zur Privatnutzung geeignet ist. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) z.B. für einen Werkstattwagen eines Handwerkers entschieden, in dem Werkstatteinrichtungen und Regale für Ersatzteile eingebaut waren und der auch entsprechend beschriftet war. Ein Pick-Up oder Kastenwagen ohne Einbauten wird diese Voraussetzung nicht ohne weiteres erfüllen.

2. Vergleichbare Fahrzeuge zur Privatnutzung

Argument kann nach einem aktuellen Urteil auch sein, dass zur Privatnutzung andere Fahrzeuge im Betriebs- oder Privatvermögen zur Verfügung stehen – und zwar je möglichen Nutzer (Führerscheininhaber) im Privatbereich ein Pkw. Dabei müssen die privat genutzten Fahrzeuge dem Pkw, dessen vollständig betriebliche Nutzung glaubhaft gemacht werden soll, hinsichtlich Fahrleistung, Ausstattung und Status gleichwertig oder überlegen sein.

Den Unternehmer trifft für die betriebliche Nutzung die Beweislast. Sinnvoll kann deshalb sein, Beweisvorsorge zu treffen. Sprechen Sie die steuerliche Behandlung Ihrer Pkw mit uns ab.

BFH-Urteil vom 04.12.2012, VIII R 42/09, BMF-Schreiben vom 15.11.2012 BStBl I S. 1099

Ehrenamt: Neue Regeln zur Umsatzsteuerbefreiung

16/13

Die Finanzverwaltung hat jetzt den lange erwarteten Erlass zur Umsatzsteuerbefreiung für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit herausgegeben. Nach politischem Druck von vielen Seiten ist das Ergebnis durchaus positiv ausgefallen.

Nun heißt es sich richtig darauf einzustellen. Für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist es hilfreich, wenn man die Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in drei Töpfe aufteilt.

Topf Nr. 1: Tätigkeit für Wirtschaftsbetriebe

Einnahmen aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat, Beirat oder Vorstand für wirtschaftliche Betriebe, z.B. Volksbank, Warengenossenschaft, Maschinenring, Erzeugergemeinschaft oder der GmbH eines Verbandes sind – unabhängig von der Höhe – umsatzsteuerpflichtig. Aus den Einnahmen sind 19 % Umsatzsteuer abzuführen – Ausnahme: der Empfänger ist umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer. In die Umsatzsteuerpauschalierung dürfen die Einnahmen nicht einbezogen werden.

Topf Nr. 2: Tätigkeiten für öffentliche Einrichtungen

Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Landwirtschaftskammern, Sozialversicherungsträger, Jagdgenossenschaften und Realverbände sind umsatzsteuerfrei.

Seine Grenze findet die Steuerbefreiung, wenn der Zeitaufwand einer Teilzeitbeschäftigung gleichkommt. Dann ist keine Ehrenamtlichkeit mehr gegeben.

Topf Nr. 3: Tätigkeiten für Idealvereine

Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten für fremdnützige Vereine, z.B. Kreisbauernverband, Arbeitgeberverband, Landju-

gend, Landfrauen oder Sportverein sind umsatzsteuerfrei, sofern die Aufwandsentschädigung nicht mehr als 50 € je Stunde und nicht mehr als 17.500 € im Jahr beträgt.

Für die Berechnung der 17.500 €-Grenze sind die Einnahmen sämtlicher Tätigkeiten, die zum Topf Nr. 3 zählen zusammenzurechnen. Einnahmen aus dem Ersatz nachgewiesener Aufwendungen – z.B. Reisekosten – werden dabei nicht mitgerechnet.

Wird die Aufwandsentschädigung monatlich/jährlich pauschal gezahlt, ist zum Nachweis für die Grenze von 50 € je Stunde eine Vereinbarung oder ein Gremienbeschluss des Vereins erforderlich.

Der tatsächliche Zeitaufwand muss „glaubhaft gemacht“ werden, z.B. durch Aufzeichnung für einen repräsentativen Zeitraum. Übersteigen die Entschädigungen insgesamt nicht den Übungsleiterpauschbetrag (aktuell 2.400 € im Jahr), muss der Zeitaufwand nicht nachgewiesen werden.

Werden die 17.500 € oder die Grenze von 50 € je Stunde überschritten, müssen für sämtliche Einnahmen aus Tätigkeiten, die zum Topf Nr. 3 zählen 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden. Dies gilt dann auch für den Ersatz nachgewiesener Kosten.

Umsatzsteuer nur für selbständige Tätigkeit

Keine Umsatzsteuer fällt an, wenn die Einnahmen als Arbeitslohn qualifiziert werden. Dafür sind dann aber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie ehrenamtlich tätig sind.

BMF-Schreiben vom 27.03.2013, www.bundesfinanzministerium.de

Biogasanlagen: USt auf Wärmelieferungen ungelöst

17/13

Weiterhin ungelöst ist der Streit über die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage, wenn Wärme einer Biogasanlage unentgeltlich oder unterhalb des Marktpreises an Gesellschafter geliefert wird oder vom Betreiber als Einzelunternehmer im Privatbereich oder im pauschalierenden Betrieb genutzt wird.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die Finanzverwaltung bestätigt, dass die unentgeltliche oder verbilligte Wärmelieferung mit den anteiligen Selbstkosten – also den Produktionskosten der Biogasanlage – der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Der Marktpreis der Wärme kann nur in Ausnahmefällen angesetzt werden.

Streitig ist damit aber weiterhin der Knackpunkt der Diskussion: Wie sind die Produktionskosten auf Strom- und Wärmeerzeugung zu verteilen? Die Finanzverwaltung fordert weiterhin

die gleichmäßige Verteilung nach Strom- und Wärmeleistung des BHKW und kommt damit zu Werten von 13 Cent je kWh Wärme und mehr – in Anbetracht der Marktpreise für Wärme ein geradezu grotesker Wert.

Aktuell laufen wieder Gespräche der Verbände mit dem Bundesfinanzministerium, das Ergebnis ist noch offen. Nicht unwahrscheinlich sind weitere Verfahren vor den Finanzgerichten, darüber würden jedoch weitere Jahre ins Land gehen.

Aktuell kann nur empfohlen werden, die Wärme nicht unentgeltlich abzugeben. Absolut sichere Lösungen sind momentan aber kaum zu finden.

Wir werden weiter berichten.

BFH-Urteil vom 12.12.2012 XI R 3/10, BFH/NV 2013, 661





Elterngeld:

18/13

Neue Einkommensermittlung

Elterngeld wird gezahlt in Höhe von 65-67 % des Einkommens vor der Geburt des Kindes (bis 100 % bei Geringverdienern). Für ab dem 01.01.2013 geborene Kinder wurde die Ermittlung dieses Einkommens nun geändert. Das soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, führt in manchen Fällen aber auch zur Minderung des Elterngeldes. Die folgende Beispiele erläutern diesen Sachverhalt.

Beispiel 1: Herr und Frau Meyer sind beide als Angestellte erwerbstätig. Im Dezember 2013 erwarten sie ein Kind, das Frau Meyer im ersten Jahr betreuen möchte. Um mehr Elterngeld zu bekommen, wollen Herr und Frau Meyer für die letzten Monate vor der Geburt die Lohnsteuerklassen tauschen.

Das Elterngeld bemisst sich wie bisher nach dem durchschnittlichen Arbeitslohn der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt. Berechnet wird aber nicht mehr vom tatsächlichen Nettolohn, sondern anhand des vom Arbeitgeber bescheinigten Bruttolohns abzüglich pauschalierter Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherung.

Wichtig: Eine Änderung der Lohnsteuerklasse wird nur noch berücksichtigt, wenn sie für wenigstens die letzten 6 der 12 maßgebenden Monate erfolgt ist. Da Monate mit Mutterschaftsleistungen (6 Wochen vor Geburtstermin) nicht mitgerechnet werden, müsste bei Meyers eine Änderung spätestens ab April oder Mai erfolgen.

Beispiel 2: Frau Schulz erwartet im Juli 2013 ein Kind. Im Januar 2013 hat sie einen Hofladen eröffnet, davor war sie weder als Selbständige noch als Arbeitnehmerin tätig. Nach der Geburt des Kindes soll der Ehemann den Hofladen betreiben, damit sie Elterngeld beziehen kann. Für ab 2013 geborene Kinder sind bei Einkünften aus selbständigen Tätigkeiten (Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, Freiberufler) ausschließlich die Gewinne maßgebend, die steuerlich dem Jahr vor der Geburt zugerechnet werden (unter bestimmten Umständen das Jahr davor). Die von Frau Schulz im Geburtsjahr 2013 erzielten Gewinne des Hofladens können sich daher auf das Elterngeld nicht auswirken. Hätte Frau Schulz in 2013 eine Arbeitnehmer-tätigkeit aufgenommen, hätte das Elterngeld damit noch erhöht werden können.

Den Anspruch auf Elterngeld kann man sich im Internet unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner ausrechnen. Aber Vorsicht: Wichtige Besonderheiten, gerade für Selbständige, werden dort nicht berücksichtigt.

§§ 2-2f BEEG i.d.F. des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldbezuges BGBl I 2012 S. 1878

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Photovoltaik :

19/13

Dachsanierung als Betriebsausgabe?

Wird für den Aufbau einer Photovoltaikanlage das Dach saniert, stellt sich die Frage, wie die Kosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Bezüglich der Umsatzsteuer hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Frage inzwischen beantwortet. Die vom Handwerker in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird aufgeteilt im Verhältnis der erzielbaren Dachflächenpacht für Photovoltaik zur erzielbaren oder erzielten Miete für das Gebäude darunter.

Unklar ist bisher, wie die Kosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Das Finanzgericht (FG) München hat dazu ein erstes Urteil gefällt, das allerdings noch vom Bundesfinanzhof überprüft wird.

Photovoltaik auf Betriebsgebäude oder Mietshaus

Die Finanzverwaltung ist bisher der Meinung, dass die Kosten einer Dachsanierung voll dem Gebäude zuzurechnen sind. Wird das betreffende Gebäude betrieblich genutzt oder vermietet, sind die Dachsanierungskosten dann i. d. R. sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder Werbungskosten – besser kann es nicht kommen.

Photovoltaik auf Privathaus

Wird das Dach eines Gebäudes, das selbst bewohnt wird oder ungenutzt ist, für den Aufbau einer Photovoltaikanlage saniert, hilft die Entscheidung des FG München: Das hat einen anteiligen Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgabe im Betrieb Photovoltaik zugelassen. Den abzugsfähigen Anteil hat es nach dem Verhältnis der Mietwerte Dachfläche zu Gebäude berechnet, wie es der BFH für die Umsatzsteuer gemacht hat. Voll abgezogen hat es sogar Arbeiten, die nur für den Aufbau der Anlage durchgeführt wurden, z.B. die Verstärkung des Dachstuhls.

Wird das Gebäude selbst bewohnt, kann für den auf das Gebäude entfallenden Kostenanteil der Steuerabzug für Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Begünstigt sind dort aber nur die auf den Arbeitsaufwand entfallenden Kosten. Der Abzug beträgt 20 % der Kosten, max. 1.200 € im Jahr. Spannend ist jetzt die Revisionsentscheidung des BFH – wir werden berichten.

FG München Urteil vom 02.08.2012, 15 K 770/12, Rev. BFH: X R 32/12

Schadenersatz: Keine Ansprüche

20/13

an Handwerker bei Verzicht auf Rechnung?

Ein Ehepaar hatte von einem Handwerker eine Auffahrt pflastern lassen. Sie verzichteten auf eine Rechnung, dafür kam ihnen der Handwerker preislich entgegen.

Als sich die Pflasterung dann als mangelhaft erwies, forderten sie vom Handwerker Schadenersatz. Den hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – nun abgelehnt. Der Vertrag sei nichtig, da ohne Rechnung ein entscheidender Vertragsbestandteil ungültig sei. Das Urteil wird u.U. noch vom Bundesgerichtshof überprüft. Die daraus entstehende Rechtsunsicherheit sollte jedoch bedacht werden.

OLG Schleswig-Holstein 1 U 105/11, nicht rechtskräftig